

Stellungnahme zum Entwurf des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) am 7. Oktober 2014 im Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz des Landtags von BW

C. Jäger

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, hier noch einmal für die Tierschutzaspekte im neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz und eine konsequentere Umsetzung der Tierschutzgrundsätze werben zu dürfen.

Auch ich habe den inzwischen zweijährigen Diskussionsprozess über ein modernes Jagd- und Wildtiermanagementrecht als einen besonderen Entwicklungsschritt in der Rechtssetzung erlebt. Es war ein ehrlicher Versuch, Rechtssetzung moderner zu gestalten, indem nicht nur die üblichen Protagonisten zur Mitwirkung eingeladen wurden, sondern möglichst alle von der Thematik betroffenen Kreise.

Gestatten Sie mir dennoch gleich zu Beginn eine kritische Anmerkung. Der gesamte Diskussionsprozess und schließlich auch der nun vorliegende Entwurf gleichen dem Klischee der Echternacher Springprozession: drei Schritte vorwärts und zwei zurück. Oder anders formuliert: viele durchaus innovative Ansätze wurden inzwischen faktisch bis fast zur Unkenntlichkeit eingeschränkt.

Das will ich Ihnen an mehreren Beispielen verdeutlichen und dringend appellieren, nicht noch mehr Verwässerungen zuzulassen. Vielleicht besteht sogar die Möglichkeit, an manchen Stellen wieder für klarere Linien zu sorgen.

Das Thema Jagdruhe illustriert bestens, was ich kritisiere. Der Ansatz, während einer bestimmten Zeitspanne sämtliche jagdlichen Aktivitäten einzustellen, ist sehr innovativ und gleichzeitig wildbiologisch und tierschutzfachlich sehr gut begründbar. Bislang kann zu jeder Jahreszeit irgendeine jagdliche Aktivität stattfinden. Das heißt, dass die Wildtiere ganzjährig jederzeit beunruhigt werden können – sie wissen schließlich nicht, dass sie im konkreten Fall vielleicht gerade einer Schonzeit unter-

liegen. Insbesondere der Winterstoffwechsel der Rehe, die zahllosen Trächtigkeiten im frühen Frühjahr und nicht zuletzt die Auswirkung der Beunruhigungen auf die Verbisschäden würden allemal eine Jagdruhe von Januar bis Ende April rechtfertigen. Im Entwurf ist aber lediglich eine Ruhephase von zwei Monaten vorgesehen. Diese wird ganz aktuell noch weiter eingeschränkt, indem die Jagd auf Schwarzwild auch in dieser Zeit nicht nur auf der freien Fläche, sondern bis 200m in den Wald hinein erfolgen darf. Diese zusätzlichen 200m bedeuten aber Beunruhigungen mit deutlich größerem Radius und werden durch die in § 41 enthaltenen Ausnahme zur Hundeausbildung noch verstärkt. Letztlich bedeutet diese Rückentwicklung des innovativen Gedankens bei unserer kleinteiligen Landschaft, dass viele Waldgebiete de facto überhaupt nicht mehr von der allgemeinen Schonzeit profitieren werden.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass auf einen mutigen Vorwärtsschritt, kleingläubige Rückschritte folgen, ist die Befriedung von Flächen aus ethischen Gründen. Lange Zeit war vorgesehen, dass auch juristische Personen eine solche Befriedung erreichen können. Im vorliegenden Entwurf wird dieses Recht aber nur noch natürlichen Personen zugestanden. Damit wird doch zum Ausdruck gebracht, dass Organisationen, Vereine oder gar die Kirchen und Kirchengemeinden, offenbar keine gleichwertigen ethischen Gründe für eine Befriedung ihrer Flächen vorzubringen haben wie natürliche Personen. Das halte ich für eine klare Fehleinschätzung!

Es ist sicherlich ein bedeutender Fortschritt, die grundlegende ethische und tierschutzrechtliche Voraussetzung des vernünftigen Grundes für das Töten von Tieren explizit im Jagdrecht zu verankern. Für die Tierarten im Nutzungsmanagement wird deshalb gefordert, dass die Tiere üblicherweise genutzt werden oder dass ihre Bejagung tatsächlich andere triftige Gründe hat. Die Sprünge rückwärts sind allerdings die konkrete Zuordnung bestimmter Tierarten zum Nutzungs- bzw. Entwicklungsmanagement. Auch Sie, meine Herren Vorredner, werden mir nicht plausibel erklären können, weshalb Hermeline heute noch bejagt werden sollen. Die Zeit von Hermelinpelzen als Statussymbol ist schon zu lange vorbei, und eine ernsthafte Gefährdung anderer Tierarten durch Hermeline wäre mir neu. Außerdem frage ich Sie: Ist der Verzehr von Blesshühnern, Ringel- oder Türkentauben und Schwänen tatsächlich üblich? Beileibe nicht! Es erschließt sich mir auch nicht, welchen vernünftigen

Grund es für die Bejagung von Rabenkrähen und Waldschneepfen geben soll. Die Zuordnung dieser und verschiedener anderer Tierarten zu den Schalen kann so nicht stehen bleiben.

Mein letztes Beispiel bezieht sich auf einen ursprünglich sehr hohen Anspruch: es sollte ein fachlich fundiertes, an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiertes Recht, also ein evidenzbasiertes Jagd- und Wildtiermanagementgesetz etabliert werden. Ich kann nur hoffen, dass über den vorgesehenen Wildtierbericht, dessen Erstellung und den Umgang mit den darin enthaltenen Daten, dieser Anspruch am Ende doch noch zum Tragen kommt. Was ich aber in diesem Zusammenhang nicht verstehe, ist, warum man ausgerechnet den ursprünglich vorgesehenen Wildtierbeauftragten, also eine Fachperson, in letzter Minute zur diffusen, unverbindlichen und gesichtslosen Beratung verkommen lässt, anstatt der systematischen Einbeziehung von Fachkompetenz höchste Priorität zuzuweisen. Wir wollten Fachlichkeit und bekommen nun doch sehr viel schiere Tradition.

Selbst beim Heimtierabschuss und bei den Totschlagfallen werden die grundsätzlichen - sehr begrüßenswerten - Verbote durch zahllose Ausnahmemöglichkeiten so stark eingeschränkt, dass man jetzt schon befürchten muss, dass einmal mehr die Ausnahmen zum Regelfall werden könnten.

Übrigens soll es für die Echternacher Springprozession im Jahr 1947 die Entscheidung gegeben haben, keinesfalls mehr rückwärts zu springen. Ich hoffe, dass dies auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf gilt und fordere Sie dazu auf, insbesondere

- 1) die Zuordnung der Tierarten zum Nutzungs- und Entwicklungsmanagement anhand der Kriterien aus § 7 des Entwurfs noch einmal zu überprüfen. Konsequenterweise müssten dann verschiedene Tierarten zumindest aus dem Nutzungsmanagement entlassen werden. Falls sich an dieser Stelle nichts mehr verändert, wird dem neuen Gesetz anhaften, die eigenen Prinzipien unterlaufen zu haben;
- 2) richtigzustellen, dass auch juristische Personen eine Befriedung eigener Flächen aus ethischen Gründen anstreben können und

3) die Debatte über eine wildbiologisch und tierschutzfachlich sinnvolle Jagdruhe noch einmal aufzugreifen.

Alles in allem bin ich durchaus noch zuversichtlich, dass ein innovatives Jagd- und Wildtiermanagementgesetz gelingen kann, in dem wildbiologische Erkenntnisse und die Grundgedanken von Arten- und Tierschutz angemessen berücksichtigt werden. Dann würden wir tatsächlich ein evidenzbasiertes Gesetz erhalten, das dem gesellschaftlichen Wertewandel sowie dem Verfassungsrang von Natur- und Tierschutz Rechnung trüge.

Selbst Echternacher Springprozeessionen kommen - wenn auch mühsam - schließlich zum Ziel.

Vielen Dank!